



BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
1802/AB
1995-09-14

Parlament
1017 Wien

ZU

1724 10

Wien, am 14. September 1995

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Helene PARTIK-PABLÉ hat am 14.7.1995 unter der Nr. 1724/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freilassung von Schubhäftlingen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Ist Ihnen von solchen dargestellten Weisungen etwas bekannt?
2. Haben Sie seit Ihrem Amtsantritt Weisungen erteilt, Schubhäftlinge aus der Haft zu entlassen?
3. An wen wurden diese Weisungen erteilt, wann und von wem wurden sie konkret gegeben?
4. Werden solche Weisungen erteilt, falls sie von Ihnen persönlich oder vom Ministerbüro erteilt werden, schriftlich festgehalten?
Wenn ja, wo, wenn nein, warum nicht?
5. Wenn es zu solchen Weisungen kam, in wievielen Fällen und aus welchen Gründen wurden diese erteilt?
6. Wer finanziert den Unterhalt von freigelassenen Schubhäftlingen während des Aufenthalts in Österreich?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage einige grundsätzliche Bemerkungen voranstellen. Die Anfrage erweckt den Eindruck, daß Weisungen in der Verwaltung entweder etwas Ungewöhnliches darstellen oder grundsätzlich negativ zu bewerten sind. Hiezu möchte ich auf Art.20 B-VG verweisen, der normiert, daß „unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung führen. Sie

sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.“ Da von den Antragstellern die Frage der Unzuständigkeit der Weisungsgeber nicht angesprochen wird und von mir und den Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres keine gesetzwidrigen Weisungen erteilt werden, erübrigt sich ein Eingehen auf den letzten Satz des Artikel 20 B-VG.

Art. 20 B-VG findet seine einfachgesetzliche Ausformung in § 44 Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) bzw. § 5 Vertragsbedienstetengesetz (VBG). Bisher hat kein Beamter des Innenministeriums mir gegenüber die Befolgung einer Weisung abgelehnt oder entsprechend § 44 (3) BDG Bedenken gegen eine Weisung angemeldet. Ich weise darauf hin, daß es sich bei den genannten Gesetzesbestimmungen um Dienstpflichten des Beamten handelt.

Zur Einleitung der Anfrage möchte ich noch festhalten, daß ich dafür eintrete, Weisungen gegenüber Mitarbeitern zu begründen, da ich dies für ein Gebot der Fairneß und ein wesentliches Mittel der Mitarbeitermotivation halte. Soweit mir bekannt ist, ist eine solche Begründung auch regelmäßig erfolgt; meist wird eine Änderung des zugrundeliegenden Sachverhaltes der Grund für eine geänderte Vorgangsweise sein. Schubhäftlinge werden in Österreich jedenfalls nicht „ohne Grund“, wie von den Antragstellern behauptet wird, freigelassen. Im Zuge der Entlassung aus der Schubhaft muß entweder, soweit dies rechtlich möglich ist, die Sanierung eines illegalen Aufenthaltes, oder die Ausreise aus Österreich erfolgen. Dem Ministerbüro selbst kommt keine eigenständige Weisungsbefugnis gegenüber dem Ressort zu. Im Rahmen der dem Ministerbüro zugewiesenen Aufgaben ist es allerdings durchaus möglich, daß Büromitarbeiter Weisungen des Bundesministers oder der zuständigen Sektions- oder Abteilungsleiter an andere Organisationseinheiten weitergeben.

Zu den Fragen 1 bis 3:

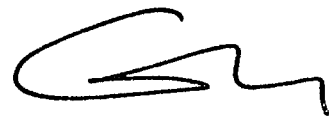
Die in der Einleitung zur Anfrage dargestellten Weisungen wurden mit Sicherheit nicht ohne rechtlichen Grund erteilt. Wenn Weisungen erteilt wurden, erfolgte dies aus gutem Grund im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung, vom weisungsbefugten Organ an das für die Vollziehung konkret zuständige Organ.

Zu den Frage 4 und 5:

Wie in der Einleitung dargestellt, ist die Weisung das verfassungsmäßig vorgesehene Mittel der Verwaltungsführung. Es erfolgt keine schriftliche Erfassung in einer besonderen Weise.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Einleitung zur Anfragebeantwortung. Sollte die Sanierung eines illegalen Aufenthaltes möglich sein, „finanziert“ sich dieser wie bei jedem anderen in Österreich aufhältigen Menschen, sei er Österreicher oder Angehöriger eines fremden Staates, aus eigenem oder durch finanzielle Unterstützung entsprechend den österreichischen Gesetzen. Andernfalls hat die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erfolgen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.